

# GR\_GERICHTE ZK1 2016 103 vom 9. August 2016

GR Gerichte, 2016-08-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2016\\_103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2016_103)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2016 103 du 9 août 2016

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2016 103 del 9 agosto 2016

## Regeste

Erlass vorsorglicher Massnahmen im Ehescheidungsverfahren (Kindesschutzmassnahmen) | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 2

Die KESB Nordbünden wird beauftragt, die gestützt auf Art. 308 Abs. 2 ZGB bestehende Besuchsrechtsbeistandschaft um eine Erziehungs- beistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB zu erweitern. Der Aufga- benbereich der Beiständin soll insbesondere auch darin bestehen, a) eine neuropädiatrische Untersuchung von A.\_\_\_\_\_ zeitnah zu ver- anlassen; b) den Eintritt des Kindes ins Schulheim der Stiftung G.\_\_\_\_\_ hilft in O.1\_\_\_\_\_ vorzubereiten und zu begleiten.

### E. 3

Die Kosten dieses Verfahrens in Höhe von CHF 9'644.00 (inkl. Gut- achten von CHF 6'644.00) gehen je zur Hälfte zu Lasten der Parteien. Der auf Y.\_\_\_\_\_ anfallende Teil geht infolge der ihr gewährten unent- geltlichen Rechtspflege zu Lasten des Kantons Graubünden und wird auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt der Rückforde- rungsanspruch des Gemeinwesen (Art. 123 ZPO). Die ausseramtli- chen Kosten werden wettgeschlagen.

### E. 4

(Rechtsmittelbelehrung).

### E. 5

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklag- ten." I. Mit Verfügung vom 22. Juni 2016 wies die Vorsitzende der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden das Gesuch um Erteilung der aufschieben- den Wirkung einstweilen ab. In der Folge erneuerte X.\_\_\_\_\_ seinen Antrag, der Berufung hinsichtlich der Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf- schiebende Wirkung zu erteilen, mit Eingabe vom 3. August 2016. J. Es wurde auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet. K. Auf die übrigen Ausführungen in der Rechtsschrift, im angefochtenen Ent- scheid sowie im Gutachten der kjp wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1.a) Die vorliegend strittige Kindesschutzmassnahme wurde im Rahmen des zwischen den Parteien hängigen Ehescheidungsverfahrens als vorsorgliche Mass- nahme angeordnet. Gemäss Art. 308 Abs. 1 lit. b ZPO sind erstinstanzliche Ent- scheid über vorsorgliche Massnahmen mit Berufung anfechtbar. In vermögens- rechtlichen Angelegenheiten ist die Berufung gemäss Art. 308 Abs. 2 ZPO nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbehörden min- destens Fr. 10'000.-- beträgt.

Das Streitwertfordernis gilt für sämtliche unter Art. 308 Abs. 1 ZPO fallende Entscheide, mitunter auch für Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, soweit eine vermögensrechtliche Angelegenheit betroffen ist (vgl. Karl Spühler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, N 7 zu Art. 308 ZPO). Als nicht vermögensrechtlich sind Streitigkeiten über Rechte zu betrachten, die ihrer Natur nach nicht in Geld geschätzt werden können. Es ist darauf abzustellen, ob mit der Klage letztlich ein wirtschaftlicher Zweck verfolgt wird oder nicht (vgl. BGE 108 II 77 E. 1.a). Nicht vermögensrechtliche Angelegenheiten sind mangels Streitwert uneingeschränkt berufungsfähig, soweit die übrigen Voraussetzungen der Berufung erfüllt sind. Im konkreten Fall ist vom Vorliegen einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit auszugehen, so dass die Berufungsfähigkeit nicht vom Erreichen eines bestimmten Streitwerts abhängt. Als kantonale Berufungsin-

Seite 6 — 25 stanz in Angelegenheiten des Familienrechts ist die I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden zuständig (Art. 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [EGzZPO; BR 320.100] sowie Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). b) Die Berufung ist, da für den Erlass vorsorglicher Massnahmen das summarische Verfahren zur Anwendung gelangt (Art. 248 lit. d ZPO), innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen, wobei der angefochtene Entscheid beizulegen ist (Art. 311 ZPO in Verbindung mit und Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der vorliegend angefochtene Entscheid vom 25. Mai 2016 wurde den Parteien am 8. Juni 2016 mitgeteilt und ging beim Berufungskläger am 9. Juni 2016 ein. Die dagegen erhobene Berufung datiert vom 20. Juni 2016 und erweist sich somit unter Berücksichtigung von Art. 142 Abs. 3 ZPO als fristgerecht. Die Berufungsschrift erfüllt sodann auch die an sie gestellten Formerfordernisse, indem sie sowohl formelle Anträge als auch eine Begründung enthält. Auf die Berufung ist daher grundsätzlich einzutreten. c) Seinen Anträgen zufolge strebt X.\_\_\_\_\_ eine vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Entscheides an. Die Berufung richtet sich demnach sowohl gegen die Einschränkung seines Aufenthaltsbestimmungsrechts für die Tochter A.\_\_\_\_\_ zum Zwecke ihrer Einschulung im Schulheim der Stiftung G.\_\_\_\_\_ hilft (Dispositiv-Ziffer 1) als auch gegen die Erweiterung der bestehenden Besuchsrechtsbeistandschaft um eine Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB, deren Aufgabenbereich insbesondere auch die zeitnahe Veranlassung einer neuropädiatrischen Untersuchung von A.\_\_\_\_\_ (Dispositiv-Ziffer 2.a) sowie die Vorbereitung und Begleitung ihres Eintritts in das Schulheim der Stiftung G.\_\_\_\_\_ hilft (Dispositiv-Ziffer 2.b) umfassen soll. In der Begründung seiner Anträge beschränkt sich X.\_\_\_\_\_ indessen darauf, die Notwendigkeit eines Wechsels von A.\_\_\_\_\_ in ein Schulinternat zu widerlegen. Mit der Aufhebung der Sonderschulmassnahme entfielen zwar auch die in diesem Zusammenhang angeordneten (zusätzlichen) Aufgaben der Beiständin, nicht aber die Veranlassung weiterer medizinischer Abklärungen, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur umstrittenen Unterbringung im Schulheim stehen. Wie aus dem angefochtenen Entscheid (S. 13 f.) hervorgeht, ergab sich für das Bezirksgericht die Notwendigkeit einer Erziehungsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 1 ZGB nicht allein mit Blick auf die Einschulung von A.\_\_\_\_\_ im Schulheim, sondern insbesondere aus der zusätzlichen Empfehlung der Gutachter, A.\_\_\_\_\_ einer eingehenden neuropädiatrischen Abklärung zuzuführen. Diese Empfehlung basiert auf den Ergebnissen der test- und neuropsychologischen Untersuchungen, welche bei A.\_\_\_\_\_ Teilleis-

Seite 7 — 25 tungsschwächen in den Bereichen Aufmerksamkeit, Gedächtnis, konstruktiv-analytische Fähigkeiten und höhere Informationsverarbeitungsprozesse aufzeigten und den Verdacht für das Vorliegen einer Aufmerksamkeitsstörung oder einer hirn- funktionellen Beeinträchtigung als mögliche Ursachen für die im schulischen Um- feld aufgetretenen Verhaltensauffälligkeiten erhärteten. Die Gutachter erachteten daher eine vertiefte neuropädiatrische Untersuchung als indiziert, um allfällige hirnorganische Ursachen für die beschriebenen Auffälligkeiten in den Exekutiv- funktionen ausschliessen zu können, hielten zugleich aber fest, dass die im Rah- men der bisherigen Untersuchungen gezeigten und als schwerwiegend beurteilten Auffälligkeiten unabhängig von einer abschliessenden Diagnose ein zusätzliches Mass an Struktur, Orientierung und Förderung im schulischen wie auch im alltägli- chen Betreuungsrahmen erfordern würden (vgl. Gutachten S. 30 f.). Die zusätzlich empfohlene neuropädiatrische Abklärung dient demnach der abschliessenden Diagnosestellung, welche für die Bestimmung des weiteren Behandlungsbedarfs zweifellos von Bedeutung sein kann, und zwar ungeachtet dessen, ob die ange- fochtene Heimeinweisung bestätigt wird oder nicht. Selbst wenn die Notwendigkeit einer Fremdplatzierung von A.\_\_\_\_\_ in einem Schulinternat, welche aus gutach- terlicher Sicht nicht von der endgültigen Diagnose abhängt und daher ohne weite- re Abklärungen beurteilt werden kann, entgegen der Vorinstanz zu verneinen wä- re, müsste die empfohlene spezialärztliche Untersuchung durchgeführt werden, um die Ursachen von A.\_\_\_\_\_ Verhaltensauffälligkeiten zu eruieren und die adäquate Behandlung in die Wege zu leiten. Zu diesem Punkt äussert sich der Berufungskläger mit keinem Wort. Er befasst sich in seiner Berufungsschrift weder mit den gutachterlichen Befunden aus den test- und neuropsychologischen Unter- suchungen noch mit den entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz. Soweit mit der Berufung eine vollumfängliche Aufhebung der Erziehungsbeistandschaft - auch mit Bezug auf die Beauftragung der Beiständin zur Veranlassung einer neu- ropädiatrischen Untersuchung von A.\_\_\_\_\_ - beantragt wird, fehlt es demnach an einer den gesetzlichen Anforderungen genügenden Begründung, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann (vgl. zu der sich aus Art. 311 Abs. 1 ZPO ergebenden Begründungspflicht BGE 138 III 374 E. 4.3.1 sowie Urteil des Bundesgerichts 5A\_438/2012 vom 27. August 2012 E.2.2). Anzumerken bleibt, dass die Vor- instanz die Notwendigkeit einer Erziehungsbeistandschaft im medizinischen Be- reich unter anderem zwar mit der bis anhin wenig kooperativen Haltung des Kindsvaters begründet hat, sie indessen von einer ausdrücklichen Beschränkung der elterlichen Sorge in medizinischen Belangen (Art. 308 Abs. 3 ZGB) abgesehen hat. Ein derartiger Teilentzug der elterlichen Sorge kann erforderlich sein, um die ansonsten bestehende konkurrierende Vertretungsmacht von Beistand und Eltern

Seite 8 — 25 auszuschliessen und zu verhindern, dass letztere die Anordnungen des Beistan- des unterlaufen (vgl. Peter Breitschmid in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, N. 20 zu Art. 308). Sollte sich der Berufungskläger hinsichtlich der neuropädiatrischen Untersuchung von A.\_\_\_\_\_ (weiterhin) unkooperativ verhalten und den diesbezüglichen Anweisun- gen der Beiständin zuwider handeln, müsste der angefochtene Entscheid daher entsprechend ergänzt werden. Da die Rechtsstellung des Berufungsklägers durch eine solche Anordnung zusätzlich geschmälert würde, handelt es sich dabei nicht um eine blosser Vollzugshandlung, welche gemäss Art. 315a Abs. 1 ZGB in die Zuständigkeit der KESB fiele, sondern um eine die Erziehungsbeistandschaft ver- schärfende Massnahme, welche gemäss Art. 315b ZGB bis zum Abschluss des Scheidungsverfahrens wiederum von der Vorinstanz anzuordnen wäre.

2.a) Art. 276 ZPO regelt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Scheidungsverfahren. Gemäss Art. 276 Abs. 1 Satz 2 ZPO finden die Bestimmungen über die Massnahmen zum Schutz der ehelichen Gemeinschaft sinngemäss Anwendung. Diesem Verweis kommt eine doppelte Bedeutung zu: In formeller Hinsicht hat er zur Folge, dass vorrangig zu den Bestimmungen über das summarische Verfahren (Art. 252 ff. ZPO), welche beim Erlass vorsorglicher Massnahmen generell gelten, die besonderen Bestimmungen des eherechtlichen Summarverfahrens (Art. 272 und 273 ZPO) zur Anwendung gelangen. In materieller Hinsicht wird dadurch sodann klargestellt, dass sich die Voraussetzungen für den Erlass vorsorglicher Massnahmen und deren Inhalt nicht nach Art. 261 ff. ZPO richten, sondern dafür in erster Linie die Bestimmungen über die Eheschutzmassnahmen (Art. 176 ff. ZGB) anwendbar sind. Für die Kinderbelange wird damit auf Art. 176 Abs. 3 ZGB verwiesen, der seinerseits auf die Bestimmungen des Kindesrechts verweist (vgl. dazu PKG 2014 Nr. 5 E. 3.b f.). Von diesem Verweis erfasst wird auch die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen nach Art. 307 ff. ZGB. Gemäss Art. 307 Abs. 1 ZGB trifft die Kindesschutzbehörde geeignete Massnahmen, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe sorgen oder dazu ausserstande sind. Solche Massnahmen reichen von der Erteilung von Weisungen (Art. 307 Abs. 3 ZGB) über die Errichtung von Beistandschaften (Art. 308 f. ZGB) und die Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB) bis hin zum Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB). Wie in Art. 315a Abs. 1 ZGB ausdrücklich statuiert wird, fällt die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen bei Hängigkeit eines Scheidungs- oder Eheschutzverfahrens ausnahmsweise in die Zuständigkeit des Gerichts, wobei der Vollzug der angeordneten Massnahmen in derartigen Fällen der Kindesschutzbehörde obliegt. Der

Seite 9 — 25 Scheidungsrichter kann solche Kindesschutzmassnahmen auch im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen erlassen (vgl. Peter Breitschmid, a.a.O., N. 3 ff. zu Art. 315-315b ZGB). Keine Anwendung finden bei ehegerichtlicher Zuständigkeit die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Kindesschutzrechts (Art. 314 ff. ZGB). An deren Stelle treten die für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten geltenden Vorschriften von Art. 296 ff. ZPO, welche namentlich die Mitwirkungsrechte des betroffenen Kindes in gleicher Weise sicherstellen (Anhörung Art. 298 ZPO, Vertretung Art. 299 f. ZPO). Des Weiteren gilt gemäss Art. 296 ZPO die uneingeschränkte Untersuchungsmaxime sowie der Offizialgrundsatz: Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Abs. 1) und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Abs. 3). Das Gericht hat alle Tatsachen, die für die Anordnungen über die Kinder von Bedeutung sind, von Amtes wegen zu ermitteln, wobei es die ihm bedeutsam scheinenden Gegebenheiten frei würdigt. b) Anders als nach bisherigem Recht ist das Recht, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen, nicht mehr Teil der Obhut, sondern der grundsätzlich bei den Eltern gemeinsam zustehenden elterlichen Sorge (Art. 301a Abs. 1 ZGB). Entsprechend wird im Randtitel zu Art. 310 ZGB nicht mehr von der Aufhebung der Obhut, sondern von der Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts gesprochen. Von dieser terminologischen Anpassung abgesehen ist Art. 310 ZGB indessen unverändert geblieben und regelt nach wie vor die Voraussetzungen für eine Wegnahme des Kindes von den es betreuenden Eltern, also für eine Aufhebung der faktischen Obhut, die nach neuem Recht die Befugnis beinhaltet, mit dem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft zu leben und für seine tägliche Betreuung und Erziehung zu sorgen (vgl. dazu Ingeborg Schwenzer/Michelle Cottier, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 5. Auflage, Basel 2014, N. 6 f. zu Art. 296). Leben die Eltern getrennt

und wurde die (faktische) Obhut einem Elternteil übertragen, müssen die Voraussetzungen für eine Aufhebung oder Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei diesem Elternteil gegeben sein. Gemäss Art. 310 Abs. 1 ZGB ist die Wegnahme des Kindes nur zulässig, wenn der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden kann. Gefährdet ist das Kind, wenn es in der elterlichen Obhut nicht in der für seine körperliche, geistige und sittliche Entwicklung nötigen Weise geschützt und gefördert wird. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist: Sie können in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Desgleichen spielt es keine Rolle, ob die Eltern ein Verschulden an der Gefährdung trifft. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Entziehung. Alle Kinderschutzmassnahmen müssen

Seite 10 — 25 erforderlich sein (Subsidiarität), und es ist immer die mildeste Erfolg versprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität); diese sollen elterliche Bemühungen nicht ersetzen, sondern ergänzen (Komplementarität). Die Entziehung der elterlichen Obhut ist daher nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Voraussetzung des Entzugs der Aufenthaltsbestimmungsbefugnis bildet schliesslich, dass das Kind in angemessener Weise untergebracht wird, wobei sich die Eignung in erster Linie nach den Bedürfnissen des Kindes richtet (vgl. zum Ganzen Urteil des Bundesgerichts 5A\_401/2015 vom 7. September 2015 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen; Peter Breitschmid, a.a.O., N. 3 ff. zu Art. 310; Michelle Cottier in: Bächler/Jakob, Kurzkomentar Schweizerisches Zivilgesetzbuch, Basel 2012, N. 1 ff. zu Art. 310). 3. Vorliegend erachtete die Vorinstanz die Voraussetzungen für eine teilweise Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts des Berufungsklägers bezüglich seiner Tochter A.\_\_\_\_\_ für gegeben und ordnete eine auf die Schulzeit (Unterrichtswochen) beschränkte Unterbringung von A.\_\_\_\_\_ im Schulheim der Stiftung G.\_\_\_\_\_ hilft in O.1\_\_\_\_\_ an. Parallel zur Heimplatzierung wurde die bestehende Besuchsrechtsbeistandschaft um eine Erziehungsbeistandschaft ergänzt und die Beiständin insbesondere damit beauftragt, den Heimeintritt des Kindes vorzubereiten und zu begleiten. Damit folgte die Vorinstanz den Empfehlungen der Gutachter, auf deren Erkenntnisse sie zur Begründung ihres Entscheides denn auch hauptsächlich abstellte. a) Im Einzelnen hielt die Vorinstanz einleitend fest, dass das Gutachten der KJP auf eingehenden Befragungen beider Elternteile, des Kindes A.\_\_\_\_\_, der Beiständin E.\_\_\_\_\_ sowie auch der Lehrpersonen von A.\_\_\_\_\_ beruhe und mit A.\_\_\_\_\_ zudem eine Reihe von test- und neuropsychologischen Untersuchungen durchgeführt worden sei. Gemäss den Feststellungen der Gutachter weise A.\_\_\_\_\_ schwerwiegende Verhaltensauffälligkeiten auf, was sich namentlich in Form von Ausfälligkeiten (Herausrecken der Zunge, Zeigen des Mittelfingers) und dem Gebrauch nicht altersgerechter Kraftausdrücke gegenüber Mitschülern manifestiere. Die Verhaltensmuster seien trotz des Schulhauswechsels weiter bestehend und hätten sich gemäss Angaben ihrer Lehrerin weiter zum Negativen verändert. Mit Bezug auf die familiäre Situation legte die Vorinstanz dar, laut Gutachten sei X.\_\_\_\_\_ als Vater die Hauptbezugsperson von A.\_\_\_\_\_. Ihm gegenüber verhalte sich A.\_\_\_\_\_ angepasst, suche seine Anerkennung und habe Angst, seinen Erwartungen nicht zu genügen. Ihrer Lehrerin zufolge wolle A.\_\_\_\_\_ aus Angst vor der Reaktion des Vaters ihre Strafaufgaben von der Grossmutter unterschreiben lassen. Im Hinblick auf die Selbständigkeitsentwicklung, in welcher auch

Seite 11 — 25 Meinungsverschiedenheiten mit den Eltern wichtig seien, wirke dies ungünstig. Des Weiteren werde das Kind aufgrund der zwischenelterlichen Konflikte mit der ablehnenden Haltung des Kindsvaters gegenüber der Kindsmutter einerseits und deren Aussage, sie zu vermissen, verunsichert und ein Loyalitätskonflikt gefördert. Gemäss Gutachten habe der Kindsvater eine enge Beziehung zu A.\_\_\_\_\_, welche für sie und ihre weitere Entwicklung von Bedeutung sei. X.\_\_\_\_\_ zeige sich motiviert und gewillt, die Betreuung und Versorgung von A.\_\_\_\_\_ gemeinsam mit seiner Mutter sicherzustellen. Seine Erziehungsfähigkeit werde von den Gutachtern im Lichte der schwerwiegenden Verhaltensauffälligkeiten von A.\_\_\_\_\_ einerseits und seiner zu geringen Kooperationsbereitschaft andererseits derzeit allerdings als eingeschränkt beurteilt. Er bagatellisiere die Verhaltensweisen seines Kindes und erkenne nicht ausreichend, dass A.\_\_\_\_\_ erhöhte Anforderungen an Schule und Erziehung habe. In Anbetracht der zwischenelterlichen Spannungen würden sich beim Kindsvater Kränkungen und Belastungen zeigen, die sich in einem impulsiv-aggressiven Verhalten gegenüber der Mutter - auch in Anwesenheit von A.\_\_\_\_\_ - manifestiere. Allerdings zeige auch die Kindsmutter die Tendenz, ihre Tochter in den elterlichen Konflikt einzubeziehen. Im Lichte von A.\_\_\_\_\_ ausgeprägten Verhaltensauffälligkeiten und der Tatsache, dass die test- und neuropsychologischen Untersuchungen Leistungsschwächen namentlich in den Bereichen Aufmerksamkeit, Gedächtnis und kognitiv-sprachliche Fähigkeiten zutage gefördert hätten, würden die Experten die längerfristige Unterbringung von A.\_\_\_\_\_ in einem Schulinternat empfehlen, um eine kontinuierliche, stabile und gut strukturierte Umgebung zu gewährleisten. Dort könne A.\_\_\_\_\_ individuell gefördert werden, positive Erfahrungen mit Gleichaltrigen machen und ihr kognitives Leistungspotential ausreichend ausschöpfen. b) Im Anschluss an die dargelegten Erkenntnisse der Gutachter erwog die Vorinstanz, dass die Expertise der KJP auf einer umfassenden Beurteilungsgrundlage beruhe, wobei insbesondere die Hauptbezugspersonen von A.\_\_\_\_\_ (Vater, Grossmutter) ebenso zu Wort gekommen sei wie A.\_\_\_\_\_ selber und deren Lehrperson. Angesichts der erwiesenen Verhaltensauffälligkeiten, welche als ernsthafte soziale Beeinträchtigung (Ausprägungsstufe 4) beschrieben werde, erscheine die Empfehlung des Expertenteams, man solle dem erhöhten Bedarf an Orientierung und Struktur im Rahmen einer Sonderschulmassnahme in Form der Platzierung in einem Schulinternat begegnen, ohne weiteres schlüssig. Nachvollziehbar sei auch die Einschätzung der Gutachter, dass A.\_\_\_\_\_ ohne gezielte Förderung und klare Strukturgebung in der Betreuung sowie einem geeigneten schulischen Rahmen in ihrer weiteren Entwicklung gefährdet werde. Die Vorinstanz ging so-

Seite 12 — 25 dann auch auf die vom Vater geltend gemachte Mobbing-Situation ein. Dabei erwog sie, dass seinen Ausführungen, wonach A.\_\_\_\_\_ in Zusammenhang mit der offenbar weitherum bekannten, problembelasteten Vergangenheit der Kindsmutter mit provokativen und verletzenden Äusserungen anderer Mitschüler konfrontiert worden sei, durchaus glaubhaft seien und auch verständlich erscheine, dass ein achtjähriges Mädchen auf derartige Ausfälligkeiten seinerseits mit aggressivem Verhalten reagiere. Mit Verweis auf die Schilderungen und Berichte ihrer Lehrpersonen, aus denen hervorgehe, dass sich A.\_\_\_\_\_ wiederholt auch ohne klar ersichtlichen Grund Fehlverhalten habe und der Schulhauswechsel keine nachhaltige Verbesserung gebracht habe, gelangte sie indessen zum Schluss, dass der väterliche Erklärungsversuch für A.\_\_\_\_\_ Verhaltensauffälligkeiten zu kurz greife. Unabhängig von Schuldzuweisungen liege es im unmittelbaren Interesse von A.\_\_\_\_\_, inskünftig einen ruhigen, strukturierten und auf ihre Bedürfnisse zuge-

schnittenen Schulalltag leben zu können und auf diese Weise etwas Abstand von der problembelasteten familiären Vergangenheit zu gewinnen. Ferner befasste sich die Vorinstanz mit der vom Berufungskläger aufgeworfenen Möglichkeit einer mildereren Massnahme, welche sie indessen mit Blick auf die ungenügende Kooperation des Kindesvaters und den Umstand, dass die Möglichkeiten der Schule O.2\_\_\_\_\_ ausgeschöpft erschienen, als nicht zielführend verwarf. Abschliessend kam die Vorinstanz auf die von den Experten kritisch bewertete Erziehungsfähigkeit zu sprechen und erwog, dass sie sich über die diesbezüglichen Erkenntnisse der Gutachter nicht einfach hinwegsetzen könne. Insgesamt seien keine Gründe ersichtlich, weshalb die in der Expertise formulierte Empfehlung, A.\_\_\_\_\_ in einem Schulinternat unterzubringen, nicht umgesetzt werden sollte. Als geeignete Institution biete sich das Schulheim O.1\_\_\_\_\_ an, welches neben dem Schulinternat als einem „Zuhause auf Zeit“ über ein sehr vielfältiges pädagogisches Angebot wie auch über die im Falle von A.\_\_\_\_\_ notwendig erscheinenden Therapieangebote verfüge. Um das Aufnahmeverfahren für das Schuljahr 2016/2017 bestmöglich vorzubereiten (Heimbesichtigung, Schnuppertage, Organisation von Abklärungsgesprächen), erscheine die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 ZGB sinnvoll, was auch mit Blick auf die in Zusammenarbeit mit der Schule O.2\_\_\_\_\_ und dem Schulpsychologischen Dienst vorzunehmende Antragsstellung als Sonderschulmassnahme und die damit zusammenhängende Klärung der Finanzierungsfrage gelte. 4. Der Berufungskläger beantragt in formeller Hinsicht eine Befragung von A.\_\_\_\_\_ durch das Gericht. Er habe diesen Antrag für den Fall, dass eine Fremdplatzierung ernsthaft in Betracht gezogen werden sollte, bereits vor der Vorinstanz Seite 13 — 25 gestellt. Diesem Begehren sei nicht entsprochen worden. Mit knapp neun Jahren seien Kinder ohne weiteres in der Lage, ihre Meinungen und Wünsche zu einer sie betreffenden Angelegenheit zu äussern. Der Kindeswille sei ein prägendes Element bei der Ermittlung des Kindeswohls. Willensäusserungen des Kindes seien daher ein gewichtiger Aspekt des Kindeswohls, der durch das Gericht zwingend zu berücksichtigen sei. a) Nach Art. 298 Abs. 1 ZPO wird das Kind durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich angehört, sofern sein Alter oder andere wichtige Gründe nicht dagegen sprechen. Diese Norm findet auf alle familienrechtlichen Verfahren Anwendung, wenn das Kind dadurch unmittelbar berührt wird. Die Anhörung ist Ausfluss der Persönlichkeit des Kindes und somit ein höchstpersönliches Recht. Sobald das Kind urteilsfähig ist, nimmt es seinen Anspruch selbst wahr; ab diesem Stadium erhält der Gehörsanspruch die Komponente eines persönlichen Mitwirkungsrechts, welches das Kind insbesondere berechtigt, (auch im Verfahren seiner Eltern) die Anhörung zu verlangen, soweit es betroffen ist. Daneben dient die Anhörung unabhängig vom Alter des Kindes der (von Amtes wegen vorzunehmenden) Ermittlung des Sachverhalts, weshalb die Eltern die Anhörung des Kindes aufgrund ihrer Parteistellung als Beweismittel anrufen können (vgl. BGE 131 III 553 E. 1.1 mit zahlreichen Hinweisen). b) Gemäss Wortlaut des Gesetzes stehen die Anhörung durch das Gericht und jene durch eine beauftragte Drittperson gleichwertig nebeneinander. Dem Normzweck folgend, dass sich das Gericht unmittelbar seine eigene Meinung bilden können soll, ist das Kind in der Regel vom Gericht persönlich anzuhören. Die Delegation der Anhörung an eine Drittperson soll die Ausnahme bilden. In Betracht zu ziehen ist die Delegation an eine Drittperson etwa in Fällen, wo sich ohnehin die Erstellung eines kinderpsychiatrischen Gutachtens aufdrängt, um das Kind nicht mit wiederholten, sich inhaltlich zum teil überschneidenden Anhörungen zu belasten. In diesem Sinne kann

ausnahmsweise auch auf ein zuvor erstelltes Gutachten abgestellt werden, wenn von einer (erneuten) Anhörung keine bedeutenden neuen Erkenntnisse zu erwarten sind und das persönlichkeitsbezogene Mitwirkungsrecht des Kindes nicht die Durchführung einer Anhörung gebietet (vgl. zum Ganzen Beatrice van de Graaf, in: Oberhammer/Domej/Haas [Hrsg.], Kurzkommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Auflage, Basel 2014, N. 3 ff. zu Art. 298 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 5A\_405/2007 vom

## **E. 6**

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzuhalten, dass sich sowohl das Gutachten der KJP vom 22. April 2016 wie auch der darauf abstellende Entscheid der Einzelrichterin am Bezirksgericht Imboden vom 25. Mai 2016 als vollständig, schlüssig und nachvollziehbar erweist. In Übereinstimmung mit dem darin Ausgeführten kann festgehalten werden, dass im Falle von A.\_\_\_\_\_ eine erhöhte Betreuung und Förderung notwendig ist, welche in einer Regelklasse mit ambulanten Therapien nicht geboten werden kann. Dies ist einerseits auf die gutachterlich festgestellten psychischen Auffälligkeiten und andererseits auf die schwierige familiäre Situation von A.\_\_\_\_\_ zurückzuführen. Zwar ist X.\_\_\_\_\_, wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat, zweifellos bemüht, seiner Tochter ein stabiles Umfeld zu bieten. Jedoch wirkt sich seine abwertende Haltung insbesondere gegenüber der Kindesmutter, aber auch gegenüber den Lehrpersonen von A.\_\_\_\_\_ sowie ihren Mitschülern sehr negativ auf A.\_\_\_\_\_ aus. Wie dem Gutachten der KJP zu entnehmen ist, versucht A.\_\_\_\_\_ Konflikte mit ihm zu vermeiden und sich ihm möglichst anzupassen. Aus diesem Grund orientiert sie sich auch an seinen Ansichten und übernimmt diese. Dadurch gerät sie in einen für sie sehr belastenden Loyalitätskonflikt, der durch die negativen Erfahrungen in der Schule täglich geschürt wird. Es liegt damit eine Gefährdung ihrer Entwicklung vor, welcher mit besonderen Massnahmen zu begegnen ist. Im Falle von A.\_\_\_\_\_ bedarf es zu ihrem Schutz - nebst einer ihren speziellen Bedürfnissen angepassten Sonderschulung - einer besonderen, gut strukturierten Umgebung, in welcher sie die Möglichkeit hat, positive Erfahrungen zu sammeln, den bestehenden familiären Problemen aus einer gewissen Distanz zu begegnen und eine gesunde Beziehung zu ihrer Mutter aufzubauen. Diesen erhöhten Anforderungen kann mit einer Betreuung zu Hause nicht Genüge getan werden. Andere (mildere) Massnahmen fallen mangels Erfolgsaussichten ausser Betracht. Demzufolge ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen und die Beschränkung des Aufenthaltsbestimmungs-

Seite 24 — 25 rechts von X.\_\_\_\_\_ bezüglich seiner Tochter A.\_\_\_\_\_ zwecks Einschulung in das Schulheim der Stiftung G.\_\_\_\_\_ hilft sowie die Erweiterung der Beistandschaft im Sinne des vorinstanzlichen Entscheids zu bestätigen. Wie bereits anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz betont wurde, erfolgt die Fremdplatzierung unter der Zielsetzung der Reintegration in die Regelklasse. Dieser Schulwechsel sollte insbesondere auch vom Vater nicht als Strafe, sondern als Chance für A.\_\_\_\_\_ auf eine optimale Förderung verstanden werden.

## **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die Kosten des Berufungsverfahrens zu Lasten des Berufungsklägers (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf den geltenden Gebührenrahmen für Berufungsentscheide (Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren vom 14. Dezember 2010 [VGZ; BR 320.210]) erscheint eine Entscheidgebühr in der Höhe von Fr. 2'500.-- angemessen. Diese wird mit dem vom

Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'500.-- verrechnet. Da keine Vernehmlassungen eingeholt wurden, sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Seite 25 — 25 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.